

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2016-11-15

Dezernat/ Amt: II / Fachdienst Jugend,
Schule und Sport
Bearbeiter/in: Frau Manske
Telefon: (0385) 5 45 22 02

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00868/2016

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Jugendhilfeausschuss

Betreff

Kita Entgelte Katholische Propsteigemeinde St. Anna

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt das Leistungsentgelt für die Kindertageseinrichtung „St. Anna“ der Katholischen Propsteigemeinde ab dem 01.01.2016 gemäß Übersicht in der Anlage.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Der Einrichtungsträger Katholische Propsteigemeinde St. Anna hat für seine Einrichtungen die seit dem 01.06.2013 bestehende Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung fristgerecht gekündigt und zu Neuverhandlungen aufgerufen.

Die jetzt verhandelten Entgelte berücksichtigen:

- die Ergebnisse des Jahresabschlusses 2014
- die Kapazität der Kita von 84 Plätzen, 16 bis zum 3. Lebensjahr und 68 vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- die Steigerung der Personalkosten auf der Grundlage der DVO für die Erzbistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Magdeburg und des Beschlusses der Regional-KODAS Nord-Ost
- die Steigerung der Kosten für die Fach- und Praxisberatung, Weiterbildung, Verwaltungs- und Materialkosten, der Gebäudekosten wie Heizung, Abgaben, Reinigungs- und Hausmeisterkosten.

Die Kosten für das pädagogische Personal machen ca. 66 % des Leistungsentgeltes aus. Die durchschnittlichen jährlichen Personalkosten einer Erzieherin/eines Erziehers sind mit rund 53.400 € Jahresbetrag für das AG-brutto in Vollzeit veranschlagt.

Die verhandelten Entgelte liegen bei einer bis zu 50 stündigen wöchentlichen Betreuung in den Förderarten Kinderkrippe und Kindergarten über dem qualifizierten Durchschnitt (Kinderkrippe 896,27 €, Kindergarten 495,87 €). Die Entlastung von Elternbeiträgen beträgt gegenwärtig ca. 8%.

Die Erhöhung der Entgelte war in der Haushaltsplanung 2016 im TH 04 mit einer prognostischen Steigerungsrate in Höhe von 5% berücksichtigt. Die Kostensteigerungen bewegen sich nach derzeitigem Stand in diesem Rahmen.

Die Elternvertretung wurde durch den Träger eingeladen und informiert. Sie nahm an der Verhandlung beratend teil.

Während der Verhandlung konnte keine Einigung über den Personalbedarf und damit über die Höhe der Personalkosten erzielt werden. Der § 5 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin regelt,

dass für die Betreuung auf der Basis einer zehnstündigen Betreuung von folgenden Vollzeitäquivalenz (VZÄ) ausgegangen wird:

- 1,1 VZÄ für sechs Kinder in der Kinderkrippe

- 1,5 VZÄ für 18 Kinder im Kindergarten.

Durch den Einrichtungsträger wurde fristgerecht die Einleitung eines Schiedsstellenverfahrens beantragt. Dieses erfolgte im September 2016. Die Schiedsstelle kam zu dem Ergebnis, dass die Prüfung einer Satzung nicht in die Hoheit der Schiedsstelle fällt und ein Normenkontrollverfahren nach Erlass der Satzung nicht erfolgt ist.

Das Protokoll der Verhandlung liegt nun seit dem 22.11.2016 vor (siehe Anlage 2).

Die Verhandlungsergebnisse liegen im Fachdienst vor und können bei Bedarf eingesehen werden.

2. Notwendigkeit

Für die Einrichtungen, die Kindertagesförderung anbieten, soll gemäß § 16 KiföG der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dem Leistungserbringer Entgeltverhandlungen abschließen.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die Anhebung der Leistungsentgelte führt auch zu einer Anhebung der Elternbeiträge.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

Die Kostensteigerungen betragen aus heutiger Sicht ca. 27.000 Euro für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016.

Die Kostenerhöhung war im Haushaltsplan 2016 berücksichtigt und ist auch Bestandteil der Haushaltsplanansätze für 2017 und 2018.

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten: nicht erforderlich, da bereits in der HHplanung berücksichtigt

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen): keinen

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e): keinen

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

Die Entscheidung berührt die Maßnahme 04-1 – Kindertagesstätten – des Haushaltssicherungskonzeptes 2008 – 2020 i.d.F. vom 15.12.2014 (dort S. 23). Danach soll der Aufwand um 700 T€ p.a. reduziert werden, was aufgrund der derzeitig steigenden Betreuungsbedarfe aus fachdienstseitiger Sicht nicht realisierbar sein dürfte. Entsprechend schlägt die Verwaltung in der 6. Fortschreibung zum Haushaltssicherungskonzept vor, die Maßnahme insbesondere aufgrund der drastisch veränderten Rahmenbedingungen nicht weiterzuführen (S. 10/11 des mit der Haushaltssatzung vorgelegten Entwurfs zur 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2008-2020).

nein

Anlagen:

Anlage 1 – Niederschrift vom 09.09.2016

Anlage 2 - Entgelte ab 01.01.2016 St. Anna

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister